

Satzung der Gemeinde Groß Rheide über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Rheide vom 18.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.04.1999. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige/ bedarfsgerechte Entleerung der Kleinkläranlagen setzt sich aus der Grundgebühr, der Zulage und der Gebühr für die Behandlung des Schlammes zusammen und beträgt:

a)	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der Regelabfuhr oder	74,84 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der bedarfsorientierten Abfuhr	103,53 €
b)	Zulage je entnommen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch	2,98 €
c)	Gebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage je entnommenen cbm Fäkalschlamm	19,23 €

- (2) Für eine Bedarfs-/ Notentleerung ist statt (1) a und neben (1) b und c folgende Grundgebühr zu zahlen:

a)	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragserteilung oder	310,60 €
b)	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung	414,13 €

- (3) Bei Bedarf werden noch zusätzliche Gebühren geltend gemacht:

-	Spülleistung zur Grubenreinigung:	232,05 €
-	Schlussleerung pauschal:	232,05 €
-	Noteinsatz montags bis freitags von 18:00 – 06:00 Uhr pro geleistete Std.	394,29 €
-	Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Std.	493,02 €
-	Fehlfahrten pauschal	68,43 €
-	Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	91,04 €
-	Stundenlohnsätze für den Beifahrer/ Geräteführer	35,11 €

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der aufgrund der Abrechnung der dem jeweils vorangegangenen Erhebungszeitraum entstandenen Kosten zu erheben. Sobald die Abfuhrmengen vorliegen, ist eine Abrechnung mit den Grundstückseigentümern durchzuführen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen und zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, des Fachdienstes Wasserwirtschaft und des jeweiligen Wartungsunternehmens des Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Personenbezeichnung

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen vom 16.11.2001, die 1. Nachtragssatzung vom 03.12.2002, die 2. Nachtragssatzung vom 05.12.2005, die 3. Nachtragssatzung vom 11.12.2006 und die 4. Nachtragssatzung vom 01.12.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Groß Rheide, den 18.11.2014

DS

gez. Koch
Werner Koch
-Bürgermeister-